

**Einfache Anfrage SVP-Fraktion:
«Baubewilligungspflicht bei Umnutzungen in eine Asylunterkunft**

Das St.Galler Tagblatt berichtet am 12. Oktober 2024 im Artikel «Das Baugesuch für die Umnutzung fehlt», dass für die Baukommission von Uzwil die Umnutzung des Altersheim Marienfeld (Niederuzwil) in eine Flüchtlingsunterkunft keine Baubewilligungspflicht ausgelöst hat. Das kantonale Bau- und Umweltdepartement pfiff die Gemeinde Uzwil jedoch in einem Entscheid zurück: Ohne Baubewilligungsverfahren hätten die Anstösser keine Möglichkeit gehabt, auf Aspekte wie Betriebskonzept, Lärmschutz und Sicherheit den normalerweise möglichen Einfluss zu nehmen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Löst für die Regierung die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes ohne bauliche Änderungen in eine Asylunterkunft eine Baubewilligungspflicht aus? Welchen Einfluss hat der Faktor Zeit auf die Baubewilligungspflicht?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Einspracherechte der Bevölkerung und der Grundeigentümer rund um Asylunterkünften gewahrt und sie über Nutzungsänderungen informiert werden?
3. Wie wird die Gleichbehandlung von privaten Akteuren, halbprivaten Akteuren (wie die TISG) und dem Staat (z.B. als Eigentümer der Liegenschaft) gewährleistet?
4. Welche Nutzung war bei den in den letzten zehn Jahren von Gemeinden, Kanton und Bund auf Kantonsgebiet geschaffenen Asylunterkünften ursprünglich bewilligt und war deren Umnutzung der Baubewilligungspflicht unterstellt?»

16. Oktober 2024

SVP-Fraktion